

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

MO 22

154

Frauenfeld, 18. November 2025
Nr. 615

Motion von Marion Sontheim, Alessandra Biondi, Stefan Wolfer, Roger Martin, Sandra Reinhart und Celina Hug vom 7. Mai 2025 „Amtsenthebungsverfahren von Einzelmitgliedern in Exekutivämtern von Behörden auf kommunaler Ebene“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion (6 Erst- und 58 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) soll der Regierungsrat beauftragt werden, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Amtsenthebungen von Einzelmitgliedern in Exekutivämtern auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

Begründet wird dies damit, dass die Gemeindebehörden angesichts der fehlenden klaren Regelung zur Amtsenthebung immer wieder auf die Möglichkeit zurückgreifen müssen, einem Mitglied die Dossiers zu entziehen, diese jedoch formell Teil der Behörden bleiben und weiterhin entschädigt werden. In diesen Fällen müssen die verbleibenden Behördenmitglieder mit reduzierten Ressourcen unter erhöhter Belastung weiterarbeiten. Zudem werden für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit von Exekutivmitgliedern teilweise Abfindungen bezahlt, was das Vertrauen der Bevölkerung in die politischen Institutionen untergrabe.

Die Vorstösserinnen und Vorstösser sind der Ansicht, dass ein klares und funktionierendes Amtsenthebungsverfahren das Vertrauen in die politischen Strukturen stärken und auch die Handlungsfähigkeit der Exekutive sicherstellen würde. Ein solches Verfahren dürfe nur aus schwerwiegenden Gründen eingeleitet werden. Namentlich genannt werden strafrechtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die mit dem Amt nicht vereinbar sind, dauernde Amtsunfähigkeit oder schwere Missachtung der Amtspflichten. Dabei

2/5

habe auch der Rechtsschutz klar normiert zu werden, um ungerechtfertigte Verfahren zu verhindern.

2. Rechtslage

Die Amtsdauer der Personen und Behördenmitglieder, die vom Volk oder vom Grossen Rat gewählt werden oder für die das Gesetz die Wahl auf Amtsdauer vorsieht, beträgt nach § 32 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) vier Jahre. Die Mitglieder und Vorsitzenden der Gemeindebehörden werden gemäss § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1) durch die Stimmberechtigten gewählt. Der Regierungsrat regelt den Beginn der Amtsdauer (§ 18 GemG).

Gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) haben Personen, die während der Amtsdauer aus Bezirksgerichten, Friedensrichterämtern oder Gemeindebehörden zurücktreten wollen, ein hinreichend begründetes Entlassungsgesuch einzureichen. Bei Rücktritten von Vorsitzenden einer Gemeindebehörde entscheidet das zuständige Departement über das Entlassungsgesuch (Abs. 2 Ziff. 2), bei den übrigen Mitgliedern obliegt der Entscheid der Behörde selbst (Abs. 2 Ziff. 3). Ein spezielles Amtsenthebungsverfahren gibt es im Kanton Thurgau nicht. Ein Mitglied einer Gemeindebehörde kann daher grundsätzlich nicht gegen seinen Willen zum Rücktritt gezwungen werden. Die Nichtwiederwahl nach Ablauf der ordentlichen Legislatur ist das stärkste Instrument der Stimmberechtigten zur Korrektur nach einem möglichen Fehlverhalten oder einer länger andauernden Krankheit.

In § 16 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes (RB 170.3) ist der Grundsatz festgehalten, dass Personen, die vom Volk, vom Grossen Rat oder von einer anderen Behörde auf Amtsdauer gewählt sind und vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden. Zuständig für solche Disziplinar-massnahmen ist gemäss § 17 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Aufsichtsbehörde. Nach § 52 GemG liegt die Zuständigkeit für Rechtsschutz und Aufsicht beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist. Bei Mitgliedern der obersten Behörde von Politischen Gemeinden und Bürgergemeinden ist es das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), bei Schulgemeinden das Departement für Erziehung und Kultur (DEK).

Disziplinar-massnahmen (Verweis, befristete Besoldungskürzung, disziplinarische Entlassung im Extremfall) nach § 18 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes werden in der kantonalen Praxis bei gewählten Behördenmitgliedern nicht angewendet. Diese Zurückhaltung ist mit Blick auf die demokratische Legitimation einer Behördenwahl und das Subsidiaritätsprinzip auch angezeigt. Das Aufsichtsrecht wird in der kantonalen Praxis bewusst massvoll eingesetzt. Das generelle Fehlverhalten von Behördenmitgliedern ist dieser Praxis entsprechend im Rahmen der politischen Verantwortung (sprich: durch

3/5

Nichtwiederwahl), durch einen Dossierentzug durch die jeweilige Behörde oder durch einen eigenverantwortlichen Rücktritt des betreffenden Mitglieds zu korrigieren.

3. Beurteilung

3.1. Kein Bedarf für ein Amtsenthebungsverfahren

In der Motion wird festgehalten, dass es auf kommunaler Ebene immer wieder dazu komme, dass Behörden einem Mitglied die Dossiers entziehen würden, weil eine klare Regelung zur Amtsenthebung einzelner Behördenmitglieder fehle. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung nicht. Es handelt sich um Einzelfälle, die medial oft aufgebauscht werden.

Der Regierungsrat hat in der Beantwortung vom 3. September 2024 der Einfachen Anfrage „Amtsenthebungsverfahren von Einzelmitgliedern in Exekutivämtern von Behörden“ vom 3. Juli 2024 (GR 24/EA 6/36) dargelegt, dass er die Einführung eines Amtsenthebungsverfahrens ablehnt und die bestehenden Instrumente als ausreichend erachtet. Ein solches Verfahren wäre ein generelles Misstrauensvotum gegenüber den Gemeindebehörden. Die Ansprüche an diese verantwortungsvollen Ämter nehmen stetig zu, weshalb es eine immer grössere Herausforderung darstellt, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden für diese meist nebenamtliche Tätigkeit. Die wenigen Fälle von Behördenmitgliedern, die ihrer Verantwortung nicht ausreichend nachkommen, sollten nicht dazu führen, ein insgesamt gut funktionierendes, ausbalanciertes politisches System zu gefährden.

3.2. Ziele der Motion werden nicht erreicht

Der Regierungsrat hält es sodann für eine Illusion, dass ein Amtsenthebungsverfahren jenen Gemeinden geholfen hätte, die sich in den vergangenen Jahren genötigt sahen, Abfindungen an scheidende Behördenmitglieder zu bezahlen. In keinem dieser Fälle war die betreffende Person strafrechtlich verurteilt worden, nachweislich dauerhaft amtsunfähig oder hatte sich einer schweren Missachtung von Amtspflichten schuldig gemacht. Diese Voraussetzungen werden wohl kaum je erfüllt sein. Und sollte eine Exekutivbehörde doch einmal der Auffassung sein, die Voraussetzungen seien erfüllt, ist ein langwieriges und teures Gerichtsverfahren absehbar, das höchstwahrscheinlich mit einem Vergleich und einer Abfindung enden wird. In einem solchen Fall müssen die verbleibenden Mitglieder während Monaten oder gar Jahren mit reduzierten Ressourcen unter erhöhter Belastung weiterarbeiten, während diese Perioden in der Vergangenheit maximal einige Monate dauerten.

Ein Mehrwert bietet das vorgeschlagene Amtsenthebungsverfahren auch aus dieser Perspektive nicht. Das Ziel der Motion, ein Instrument zu schaffen, um fehlbare

4/5

Mitglieder von Gemeindebehörden künftig schneller oder mindestens günstiger loszuwerden, wird nicht erreicht.

3.3. Demokratiepolitisch problematisch und unerprobt

Ein Amtsenthebungsverfahren in der vorgeschlagenen Form ist auch demokratiepolitisch hochproblematisch. Die Stimmberechtigten wählen die Gemeindebehörden für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese Wahl wird untergraben, wenn sie durch Exekutivmitglieder in Frage gestellt wird, indem Mitglieder mit einem Amtsenthebungsverfahren unter Druck gesetzt werden. Diese Missbrauchsgefahr kann nicht ausgeschlossen werden, und es ist zu befürchten, dass nur schon die Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens einen Einfluss auf die Arbeit in den Gemeindebehörden haben wird, die das Fällen von unpopulären Entscheidungen zwangsläufig miteinschliesst. Ein Amtsenthebungsverfahren bewirkt keine Stärkung des Vertrauens in die politischen Strukturen, sondern schwächt dieses. Das gilt auch für demokratische Varianten der Amtsenthebung, mit der die Stimmberechtigten einer Gemeinde Behördenmitglieder bei Vorliegen grober Verfehlungen mit einem hohen Quorum von z.B. drei Vierteln während der Amtsdauer abwählen können.

In der Motion wird erwähnt, dass in anderen Kantonen bereits Mechanismen existieren, die unter definierten Voraussetzungen eine Amtsenthebung ermöglichen. Dies trifft nur sehr eingeschränkt zu. Im Kanton Jura wurde 2023 einer Verfassungsänderung zugestimmt, die eine Absetzung von Exekutivmitgliedern auf kommunaler und kantonaler Ebene vorsieht. Die Stimmberechtigten des Kantons Aargau haben 2022 eine Volksinitiative angenommen, um ein Amtsenthebungsverfahren auf kantonaler und kommunaler Ebene einzuführen. Es wird derzeit ein Gesetzesentwurf vorbereitet. Damit existiert ein gerichtliches Verfahren erst in einem Kanton, fand bisher aber noch keine Anwendung.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für ein Amtsenthebungsverfahren von Einzelmitgliedern von Gemeindebehörden. Zudem würden die in der Motion formulierten Ziele mit einem derartigen Verfahren nicht erreicht werden können. Solche Gerichtsverfahren sind langwierig, teuer und würden die Problematik der erhöhten Belastung der verbleibenden Mitglieder verstärken, indem diese Situationen in die Länge gezogen werden.

Die Gemeinden haben teilweise bereits heute Schwierigkeiten, ihre Behörden zu besetzen. Die Anforderungen nehmen laufend zu, während das Ansehen in der Bevölkerung für diese systemrelevanten Aufgaben eher rückläufig ist. Auch deshalb ist ein Misstrauensvotum im Sinne der latenten Drohung einer möglichen Amtsenthebung – in welcher Form auch immer – nicht angebracht.

5/5

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

